

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

vom 29. März 1984¹⁾

I. Zweck und Organisation

§ 1

²⁾ Die politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung. Grundsatz

² Sie helfen mit, familienrechtliche Unterhaltsansprüche zu vollstrecken.

²⁾ Für die fürsorgliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.

§ 2

¹ Die Gemeinden arbeiten mit anerkannten sozialen Hilfswerken zusammen. Zusammenarbeit

² Der Kanton fördert das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Hilfe.

³ Er fördert die Schaffung regionaler Mehrzweckberatungsstellen durch interessierte Gemeinden und führt eine Koordinationsstelle.

§ 3

Der Grosse Rat kann Vereinbarungen der Kantone über Einrichtungen der öffentlichen Sozialhilfe beitreten. Vereinbarungen mit anderen Kantonen

§ 4

¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf. Zuständigkeit

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1985, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1986.

²⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁾.

²⁾³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁾ ist das Fürsorgeamt.

§ 5

Fürsorgebehörde

¹ Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde, deren Präsidenten sowie einen oder mehrere Fürsorger. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der erweiterten Behörde übertragen.

² Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger ernennen.

§ 6³⁾

Aufsicht

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden.

² Der Regierungsrat beaufsichtigt die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

⁴⁾³ ...

§ 6a²⁾

Heime

Unter einem Heim ist ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt zu verstehen, der bezweckt, mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche, in der Regel gegen Entgelt, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen zu gewähren.

§ 6b²⁾

Bewilligung

¹ Errichtung und Betrieb eines Heimes bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern

1. eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind,
3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

¹⁾ SR 851.1

²⁾ Eingefügt durch G vom 17. August 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

³⁾ Fassung gemäss § 85 EG ZGB vom 3. Juli 1991; 210.

⁴⁾ Aufgehoben durch G vom 17. August 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

§ 6c¹⁾

¹ Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier mündigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

Betreuungs- und
Pflegeangebote

² Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.

§ 6d¹⁾

Das Departement erlässt für die Heime sowie die Betreuungs- und Pflegeangebote die notwendigen Richtlinien.

Richtlinien

II. Massnahmen*A. Allgemeine Hilfeleistungen***§ 7**

Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

Beratung,
Betreuung**§ 8**

Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

Unterstützung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. Mai 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

Beschäftigungs-
programme

§ 8a¹⁾
Für Arbeitslose, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben oder keine Taggeldansprüche besitzen, können die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden oder privaten Trägerschaften Beschäftigungsprogramme durchführen. Die Kostenübernahme für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm gilt als materielle Hilfe.

Pflicht zur
Arbeitsaufnahme

§ 8b¹⁾
Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

B. Besondere Massnahmen

1.²⁾

§§ 9 – 12²⁾

2. Inkassohilfe und Bevorschussung

§§ 13-16³⁾

III. Finanzierung

Herkunft
der Mittel

§ 17
Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus:

1. familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen;
2. Rückerstattungen;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Aufgehoben durch § 84 EG ZGB vom 3. Juli 1991; 210.

³⁾ Fassung gemäss G vom 7. März 2007 über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenen, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

3. Einbürgerungstaxen und Erträgen von Fonds;
4. allgemeinen Mitteln;
- 5.¹⁾ Beiträgen des Kantons an stationäre Aufenthalte.

§ 18

¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ Verwandte zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfsbedürftigen zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.

Verwandten-
unterstützung

² Für uneinbringliche Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge ist der Rückgriff auf Verwandte ausgeschlossen.

§ 19

¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.

Rückstellungen
durch Private

³⁾² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.

⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.

§ 19a⁴⁾

Bevorschusst die Fürsorgebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.

Rückstellung
von Bevor-
schussungen

¹⁾ Eingefügt durch G vom 17. August 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

²⁾ SR 210

³⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 21. Mai 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

Rückerstattungen durch thurgauische Gemeinden	<p>§ 20</p> <p>¹⁾ Die Heimatgemeinde ersetzt der hilfepflichtigen Gemeinde für die ersten zwei Jahre seit Wohnsitznahme eines Thurgauer Bürgers die gesamten Unterstützungskosten.</p> <p>² Im übrigen gelten für die Unterstützung im Kanton wohnhafter Hilfsbedürftiger sinngemäss die Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾. Für Unterstützungsanzeige, Abrechnung und Abweisung ist die Fürsorgebehörde zuständig.</p>
Kosten für anerkannte Flüchtlinge	<p>§ 20a³⁾</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Gemeinden die Hälfte der ausgewiesenen Kosten für anerkannte Flüchtlinge.</p> <p>² Das Departement bestimmt jährlich die anrechenbaren Aufwendungen. Es kann die Sozialhilferechnungen der Gemeinden überprüfen.</p>
Beiträge des Kantons	<p>§ 21</p> <p>Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige; 2. anerkannte Hilfswerke, soweit diese der Verhinderung oder Linderung sozialer Not dienen; 3. Ausbildung von Fachpersonal.
Beiträge an stationäre Aufenthalte	<p>§ 21a⁴⁾</p> <p>¹⁾ Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird; 2. nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 851.1

³⁾ Fassung gemäss G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

⁴⁾ Eingefügt durch G vom 17. August 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

¹⁾² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.

³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden.

§ 21b ¹⁾

¹ Der Kanton richtet einer pflichtigen Gemeinde ab Eingang ihres Kostengutsprachebuches Beiträge an die Nettotageskosten abzüglich Kostgeld (Restdefizit) gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) ²⁾ aus.

Beiträge an
Restdefizite

² § 21a Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 22

¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindeammannes.

Öffentliche
Sammlungen,
Betteln

² Betteln ist verboten.

³ Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 23

Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schweigepflicht

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Jetzt Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE; 850.6.

Beginn und Durchführung der Hilfe	<p>§ 24</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen vormundschaftliche Massnahmen notwendig werden.</p> <p>² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann der Fürsorger in Absprache mit dem Präsidenten der Fürsorgekommission die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.</p> <p>³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.</p>
Pflichten des Hilfsbedürftigen	<p>§ 25</p> <p>¹ Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.</p> <p>² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.</p> <p>¹⁾³ Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>§ 26²⁾</p> <p>Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27³⁾

Beiträge nach § 21a werden auch ausgerichtet, wenn der stationäre Aufenthalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden ist und andauert.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. April 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 21. Mai 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 212. Wieder eingefügt durch G vom 17. August 1994, III. Schlussbestimmungen; in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1995.

§ 28

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Inkrafttreten
Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.